

Fachkräfte für den Hort können im Sinne des § 21 LKJHG folgende Qualifikationen haben:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen,
- Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen
- Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie
- Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik
- Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildenden Fächer) oder für das Gymnasium oder Master of Education
- Lehramt für die Realschule oder Master of Education für das Lehramt an Realschulen
- Staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung
- Staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen
- Staatlich anerkannter Arbeitserzieher und Arbeitserzieherinnen
- Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen
- Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer